

Anträge (Stand 12.06.2026, 16.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 25. Juni 2026

Traktandum 8: Teilrevision GRSR: Änderungsanträge des Büros des Stadtrats zur parlamentarischen Initiative (2022.SR.000093)

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

Unterstrichen = Veränderung im Vergleich zum Antrag des Büros des Stadtrats

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
Art. 15 Kompetenzen ¹ Das Büro des Stadtrats legt fest, welche Kommission des Stadtrats im Zweifelsfalle für ein bestimmtes Geschäft zuständig ist. ² Es ist zuständig, falls der Entscheid des Vizepräsidiums des Stadtrats über die formelle Zulässigkeit eines Vorstosses weitergezogen wird. ³ Es befasst sich mit der von den Parlamentsdiensten geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse. ⁴ Es hat das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.	[unverändert]	

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
<p>⁵ ...</p> <p>⁶ Es budgetiert die Ausgaben des Stadtrats, erstellt den Jahresbericht des Stadtrats und bewilligt im Rahmen des Budgets von Parlamentsdiensten und Stadtrat einmalige Ausgaben von über 10 000 Franken. Es bewilligt Nachkredite zu Globalkrediten der Parlamentsdienste und des Stadtrats bis zum Betrag von 50 000 Franken; darüber hinausgehende Nachkredite sind dem Stadtrat vorzulegen.</p>		
		<p>GPk¹: ⁷ (neu) <i>Es ist zuständig für die Prüfung der Gültigkeit von parlamentarischen Initiativen.</i></p>
		<p>GPk²: Art. 47a (neu) Antragsrecht <i>Die Mitglieder des Stadtrats, die Fraktionen, die Kommissionen, das Büro des Stadtrats sowie der Gemeinderat haben das Recht, dem Stadtrat Anträge zu stellen.</i></p>
<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Rede-</p>		<p>GPk³ ¹ [unverändert] ² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen oder parlamentarischen Initiativen durch das erstunterzeichnende Ratsmit-</p>

¹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

² **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

³ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
<p>zeit fünf Minuten.</p> <p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt acht Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.</p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ Die Redezeit für die Sprechenden der Kommissionen und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 10 Minuten. Liegen aus der Kommission Anträge vor, beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit.</p> <p>⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprechenden der Kommissionen und der Gemeinderatsmitglieder.</p>		<p>glied die Erstunterzeichnenden beträgt acht Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>³⁻⁸ [unverändert]</p>

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
<p>⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Jahresberichts und des Aufgaben- und Finanzplans mit Budget.</p>		
<p>Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden</p> <p>¹ Scheidet das letzte erstunterzeichnende Mitglied aus dem Stadtrat aus, bevor ein Vorstoss abschliessend behandelt worden ist, wird dieser abgeschrieben. Vorbehalten bleibt, dass ein anderes Mitglied des Stadtrats den Vorstoss innert zwei Monaten nach dem Ausscheiden übernimmt.</p> <p>² Die Parlamentsdienste stellen dem ausscheidenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit seinen pendenten Vorstössen zu.</p>		<p>GPK⁴:</p> <p>Art. 67 Ausscheiden der Erstunterzeichnenden</p> <p>¹ Scheidet das letzte erstunterzeichnende Mitglied aus dem Stadtrat aus, bevor ein Vorstoss oder eine parlamentarische Initiative abschliessend behandelt worden ist, wirdwerden dieser abgeschrieben. Vorbehalten bleibt, dass ein anderes Mitglied des Stadtrats den Vorstoss oder die parlamentarische Initiative innert zwei Monaten nach dem Ausscheiden übernimmt.</p> <p>² [unverändert]</p>
		<p>GPK⁵:</p> <p>³ (neu) Wurde eine parlamentarische Initiative von keinem Mitglied des Stadtrats übernommen, hat die vorberatende Kommission das Recht, die Vorlage als Erstunterzeichnende zu übernehmen.</p> <p>⁴ (neu) Die Kommission fasst den Beschluss innert zwei Monaten nach entsprechender Meldung der Parlamentsdienste mit einfacher Mehrheit der anwe-</p>

⁴ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

⁵ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
<p>Art. 68 Zweck ¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Gemeinde eingereicht werden. ²⁻⁴ [...]</p>	<p>Art. 68 Zweck <i>Inhalt</i> ¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Gemeinde <i>Stimmberechtigten</i> eingereicht werden. ² <i>Die parlamentarische Initiative kann nur in ausgearbeiteter Form erfolgen.</i></p>	<p>senden Mitglieder.</p> <p>GPk⁶: Art. 68 Zweck <i>Gegenstand</i> ⁴ Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf <i>Erläss, die Änderung oder die Aufhebung von</i> zu einem Reglement <i>Reglementen</i> oder <i>Beschluss Beschlüssen</i> in der <i>Zuständigkeit</i> des Stadtrats oder der Gemeinde <i>Stimmberechtigten</i> eingereicht <i>verlangt</i> werden.</p>
	<p>Art. 68a (neu) Prüfung der Gültigkeit ¹ <i>Die parlamentarische Initiative kann nur vom Präsidium des Stadtrats eingereicht werden.</i></p>	<p>GPk⁷: Art. 68a (neu) Einreichung ¹ <i>Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die stadträtlichen Kommissionen können beim Präsidium des Stadtrats schriftlich eine parlamentarische Initiative einreichen.</i></p>
		<p>GPk⁸: ² (neu) <i>Parlamentarische Initiativen sind mit einer Zielsetzung und einer Begründung zu versehen.</i></p>
<p>Art. 68 Zweck ¹ [...] ² Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stad-</p>	<p>Art. 68 <i>Zweck-Inhalt</i> [...] ²³ Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stad-</p>	<p>GPk⁹: ³² <i>Für die vorläufige Unterstützung sind die Unterschriften von 30 Mitgliedern des Stadtrats nötig.</i></p>

⁶ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026
⁷ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026
⁸ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026
⁹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
rats nötig. 3-4 [...]	rats nötig.	<u>Parlamentarische Initiativen von Mitgliedern des Stadtrats bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterstützung von mindestens zwanzig Mitgliedern des Stadtrats. Davon ist mindestens eine Person als Erstunterzeichnende auszuweisen.</u>
		GPK¹⁰: 4 (neu) Parlamentarische Initiativen von Kommissionen bedürfen für ihre Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder.
	Art. 68a (neu) Prüfung der Gültigkeit [...] ² Das Büro des Stadtrats prüft die Gültigkeit. Eine parlamentarische Initiative wird zurückgezogen zu Gunsten des rechtlichen Gehörs an die Erstunterzeichnenden, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> a. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt; b. gegen eidgenössisches oder kantonales Recht verstösst oder c. offensichtlich undurchführbar ist. 	GPK¹¹: Art. 68b (neu) Prüfung der Gültigkeit ¹ Das Büro des Stadtrats prüft die Gültigkeit einer parlamentarischen Initiative. Es erklärt diese nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Erstunterzeichnenden für ungültig, wenn <ul style="list-style-type: none"> a. sie die formellen Voraussetzungen gemäss den Artikeln 68 und 68a nicht erfüllt; b. sie gegen übergeordnetes Recht verstösst; c. ihr Anliegen als Antrag zu einer im Parlament hängigen Vorlage eingebracht werden kann.

¹⁰ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

¹¹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		<p>GPk¹²: ² (neu) Der Entscheid des Büros des Stadtrats ist zu begründen. Er ist endgültig.</p>
<p>Art. 68 Zweck 1-2 [...] ³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die zuständige Kommission des Stadtrats. ⁴ [...]</p>	<p>Art. 68b (neu) Prüfung der Gültigkeit [recte: Zuweisung und Beratung]¹³</p> <p>¹ Gültige Initiativen weist das Büro des Stadtrats an die in der S... Kommission des Stadtrats zurückgezogen zu Gunsten Antrag GPK</p> <p>² Die... verät die parlamentari-... vor. Dem Stadtrat stellt sie Antrag dazu.</p>	<p>GPk¹⁴: ³ Das Büro des Stadtrats weist die Initiative an die zuständige Kommission des Stadtrats. <u>Gültige parlamentarische Initiativen werden vom Büro des Stadtrats an die zuständige Kommission zur Beratung und Antragstellung überwiesen.</u></p>
		<p>GPk¹⁵: Art. 68c (neu) Verfahren ¹ Die vorberatende Kommission unterbreitet dem Stadtrat innert zwei Jahren seit Einreichung der parlamentarischen Initiative eine entsprechende Vorlage. Der Stadtrat kann auf Antrag der vorberatenden Kommission die Frist verlängern.</p>

¹² **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

¹³ Im Originalantrag des Büros des Stadtrats wurde versehentlich für die neuen Artikel 68a und 68b der gleiche Titel gewählt. Dies wurde in Rücksprache mit dem Büro vorliegend korrigiert.

¹⁴ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

¹⁵ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		<p>GPK¹⁶: ² <i>Zur Ausarbeitung der Vorlage kann die vorberatende Kommission externe Dritte oder, sofern der Gemeinderat zustimmt, die sachlich zuständige Direktion beiziehen.</i></p>
		<p>GPK¹⁷: ³ <i>Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Antragstellung und die Beratung von Geschäften in den Kommissionen und im Stadtrat.</i></p>
		<p>GPK¹⁸: Art. 68d (neu) Rechte der Erstunterzeichnenden ¹ <i>Parlamentarische Initiativen können von den Erstunterzeichnenden bis zur Schlussabstimmung im Stadtrat zurückgezogen werden.</i></p>
		<p>GPK¹⁹: ² <i>Kommissionen, die parlamentarische Initiativen zurückziehen wollen, fassen diesen Beschluss mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder.</i></p>

¹⁶ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

¹⁷ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

¹⁸ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

¹⁹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		<p>GPK²⁰: ³ <i>Wird die parlamentarische Initiative zurückgezogen, hat die vorberatende Kommission das Recht, die Vorlage innert zwei Monaten als Erstunterzeichnende zu übernehmen. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</i></p>
		<p>GPK²¹: ⁴ <i>Die Erstunterzeichnenden werden mindestens einmal in der vorberatenden Kommission angehört.</i></p>

²⁰ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

²¹ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
<p>Art. 68 Zweck 1-3 [...]</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann sich in der Kommission vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.</p>	<p>Art. 68b (neu) Prüfung der Gültigkeit und Zuweisung und Beratung¹²²</p> <p>¹⁻² [...] zurückgezogen zu Gunsten Antrag GPK</p> <p>³ Der Gemeinderat kann sich in der vor- Kommission ein Antragsrecht.</p> <p>Er kann sich vertreten lassen. Er hat Antragsrecht.</p>	<p>GPk²³:</p> <p>Art. 68e (neu) Mitwirkung des Gemeinderats</p> <p>Art. 68 Zweck</p> <p>¹⁴ Der Gemeinderat kann sich in der Kommission vertreten lassen. Er hat Antragsrecht. Die zuständigen Mitglieder des Gemeinderats oder ihre Vertretungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Im Übrigen gilt Artikel 33a Absatz 3.</p>
		<p>GPk²⁴:</p> <p>² Der Gemeinderat hat das Recht, zur Vorlage der Kommission eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.</p>

²² Im Originalantrag des Büros des Stadtrats wurde versehentlich für die neuen Artikel 68a und 68b der gleiche Titel gewählt. Dies wurde in Rücksprache mit dem Büro vorliegend korrigiert.

²³ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

²⁴ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
<p>Art. 82 Änderungsantrag</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats können schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Änderung des Stadtratsreglements beantragen.</p> <p>² Der Änderungsantrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat Antrag.</p>		<p>Büro²⁵:</p> <p>Art. 82 Änderungsantrag</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats können schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Änderung des Stadtratsreglements beantragen.</p> <p>² Der Änderungsantrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein.</p> <p>³ Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat Antrag.</p>

²⁵ **Begründung:** Mit der Neuregelung der parlamentarischen Initiative schafft der Stadtrat ein sauberes Verfahren für die Revision von Reglementen durch den Stadtrat. Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern (GRSR; 151.21) ist auch ein Reglement. Für dessen Revision besteht in Artikel 82 des Geschäftsreglements hingegen aktuell noch eine Sonderregelung. Nach Ansicht des Büros spricht nichts dagegen, künftig auch das GRSR im Verfahren der parlamentarischen Initiative zu revidieren. GRSR-Revision würden damit künftig bereits über eine breite Abstützung im Parlament von 20 Parlamentarier*innen verfügen und nicht ad hoc formuliert und eingereicht. Zudem würde die Arbeitslast der GPK reduziert. Derzeit sind 13 Änderungsanträge zur Teilrevision GRSR bei der Kommission pendent ([Link](#)), davon wurden sieben im Jahr 2024 eingereicht. Werden diese im gleichen Rhythmus abgearbeitet, wie in den letzten Jahren (siehe Tabelle), wird es ca. weitere fünf bis sechs Jahre dauern, bis diese abgearbeitet wurden.

Jahr	Anzahl verabschiedete GRSR-Änderungsanträge in GPK und SR	Davon Ablehnung/Zustimmung im SR
2026	Bisher keine	
2025	3	2x Ablehnung 1x Rückzug im SR
2024	2	2x Zustimmung
2023	6 (2 Pakete und 2 Einzelvorlagen)	6x Zustimmung im SR
2022	6 (2 Pakete und eine Einzelvorlage)	5x, Zustimmung, 1x Ablehnung
2021	0	
2020	3	2x Ablehnung (davon 1x andere Massnahme)

Im Verfahren der parlamentarischen Initiative könnten GRSR-Revisionen künftig durch sämtliche Sach- und Aufsichtskommissionen vorberaten werden. Eine Zuweisung kann aufgrund des Themas und / oder der bestehenden Kapazitäten in einer Kommission erfolgen. Das Büro des Stadtrats beantragt daher Art. 82 aufzuheben und die GRSR-Revision künftig im Verfahren der parlamentarischen Initiative durchzuführen.

GRSR; bisher	GRSR; neu gemäss Antrag Büro	Anträge
		GPK²⁶: II. Inkrafttreten <i>Die Änderungen treten 30 Tage nach dem rechtskräftigen Beschluss des Stadtrats in Kraft.</i>

Traktandum 11: Motion Fraktion GB/JA! (Devrim Abbasoglu-Akturan, GB) - übernommen durch Katharina Gallizzi (GB): PEQ: die Energie-Strategie für die zukünftigen Areale in Bern; Abschreibung (2019.SR.000041)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	PVS	Die Frist zur Erfüllung von Punkt 2 der erheblich erklärten Motion soll bis am 31. Dezember 2026 verlängert werden.	

²⁶ **Begründung:** Siehe Vortrag der GPK vom 26. Januar 2026.